



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks
Ramersdorf-Perlach
Herrn Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81373 München

**Daueranordnungen
MOR-GB2.211**

80313 München
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
16.05.2024

**Fahrbahnmarkierungen (Tempo 30) und weitere Schilder in der
Berger-Kreuz-Straße;
Anliegen aus der Bürgerschaft vom 04.02.2024**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06494 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 07.03.2024

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag, in dem Sie ein Anliegen aus der Bürgerschaft an uns weitergeleitet haben.

Beim diesem geht es darum, in der Berger-Kreuz-Straße zusätzliche Schilder und Bodenmarkierungen anzubringen, um die dort geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h zu verdeutlichen.

Nach Prüfung Ihres Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Berger-Kreuz-Straße ist Teil einer Tempo 30-Zone. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erfolgt die Kennzeichnung dieser Zonen nur an deren Beginn und Ende durch die Zeichen 274.1 und 274.2 StVO (Beginn und Ende der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit).

Am Zonenanfang ist das Verkehrszeichen so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in die Zone wahrgenommen werden kann. Hier wurde aufgrund

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße

muenchenunterwegs.de

Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße

muenchen.de/mor

Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße



**MÜNCHEN
UNTERWEGS**

der beidseitigen Aufstellung bereits eine sehr gute Sichtbarkeit erreicht (Torbogenwirkung).

Eine wiederholte Aufstellung der Tempo 30-Schilder ist in diesen Zonen rechtlich nicht zulässig, daher können von uns leider keine zusätzlichen Schilder angeordnet werden.

Seit einigen Jahren ist es zwar möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird von einer generellen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen, zumal im Stadtgebiet derzeit über 400 Tempo 30-Zonen bestehen und aus Konsequenzgründen dann überall „30“ abmarkiert werden müsste. Zudem würde eine häufige Anwendung dieser Bodenmarkierung dazu führen, dass Kraftfahrer in unmarkierten Straßenteilen der Zonen annehmen könnten, hier gelte keine Tempobegrenzung.

Daher kommen Markierungen von „30“ auf der Fahrbahn nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht.

Solche Einzelfälle kommen vor allem im Bereich vor Schulen und Kindergärten in Frage, wenn eine solche Maßnahme wegen struktureller Besonderheiten erforderlich ist, z. B. bei schmalen Gehwegen vor den jeweiligen Objekten. Entsprechende Bereiche finden sich in der Berger-Kreuz-Straße jedoch nicht.

Des Weiteren kommt eine Markierung „30“ in Tempo 30-Zonen in Straßen mit Vorfahrt (Zeichen 301 StVO) in Betracht, sofern Radarmessungen eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Beanstandungsquote ausweisen. Die Berger-Kreuz-Straße ist zwar eine solche vorfahrtsberechtigte Straße und sie ist auch Bestandteil des Messprogramms der Kommunalen Verkehrsüberwachung. Allerdings liegt die Beanstandungsquote hier – erfreulicherweise – deutlich unterhalb des städtischen Durchschnitts. Daher liegen die Voraussetzungen dieser Variante ebenfalls nicht vor.

Hinzu kommt die gesetzliche Regelung, wonach die Verkehrsteilnehmer innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen müssen. Damit besteht beim Befahren solcher Straßen eine Verpflichtung zu erhöhter Aufmerksamkeit. Ferner gehen wir davon aus, dass die Straße überwiegend von ortskundigen Autofahrern befahren wird, denen die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung hinlänglich bekannt ist.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.211